



**Rechtsverordnung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über ein zeitweises Verbot des Gemeingebrauchs an
öffentlichen Gewässern 2. Ordnung**

Auf Grund von § 21 Abs. 2 und § 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. 2013, 389), ergeht folgende Rechtsverordnung der Ortspolizeibehörde Kressbronn a. B.:

§ 1

**Zeitweises Verbot des Gemeingebrauchs an
öffentlichen Gewässern 2. Ordnung**

- (1) Zur Sicherstellung der Erholung und zum Schutz des Wasserhaushalts der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet werden der Gemeingebrauch und jegliche Benutzung bis einschließlich zum 15. September 2023 verboten. Dies gilt insbesondere für das Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und ähnliche unschädliche Verrichtungen. Dasselbe gilt für die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau.
- (2) Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
 1. Betznauer Bach (Dorfbach);
 2. Fallenbach;
 3. Kressbach;
 4. Nonnenbach;
 5. Prozessgraben;
 6. Wäschbach.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung tritt am 16. September 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 22. August 2023

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister